

treffs der Personen der Untersuchungsrichter nicht umgehen konnte. Trotzdem läßt sich nicht verkennen, daß Sachs darin den Einfluß der Räte, in diesem Falle vor allem Miltizens und Komerstadts, die in Dresden die Geschäfte der Regierung führen sollten, auf die weitere Gestaltung der Dinge zu wahren wußte. Die Instruktion beauftragte mit der Führung der Untersuchung drei bisher merkwürdigerweise wenig oder auch gar nicht in der Geschichte des albertinischen Sachsens hervorgetretene Personen, nämlich Jacob von Scharfsoder⁷⁾, Amtsvogteiverwalter zu Pirna, Hans Schultes, Schöffner zu Hohnstein, und den fiskal⁸⁾ Augustin Cham zu Leipzig und ordnete ihnen weiter in der Person des Dr. Martin Luffel, eines wesentlichen Hofrates, einen guten Advokaten bei.

Es ist sehr wohl möglich, daß Moritz die Untersuchung nur deswegen nicht ganz in die Hände seiner in Dresden weilenden vertrauten Räte Georg Komerstadt und Ernst von Miltiz legte, weil er von ihnen schon damals eine allzu große Milde argwöhnte, wenn er sie natürlich auch insofern nicht umgehen konnte, als er die Untersuchungsrichter ja doch in allen schwierigen Fragen an ihr Urteil verweisen mußte. Später hat er wenigstens Komerstadt und Miltiz gegenüber öfters durchblicken lassen, daß er sie hauptsächlich wegen der entstandenen Verzögerungen im Verdacht hatte, und er hat, wie wir noch sehen werden, mehrmals dringend zu größerer Eile in der Bestrafung der Schuldigen gemahnt⁹⁾. Offenbar ist jedoch auch den ernannten Untersuchungsrichtern ihre Aufgabe nicht etwa angenehm erschienen; wir bemerken, daß der Schöffner von Hohnstein alsbald nach einem plausiblen Vorwand suchte, um den unliebsamen Auftrag von sich abzuschütteln, und daß auch Jakob von Scharfsoder sich so wenig als möglich selbst mit der Untersuchung beschäftigte und nur später, als man sich schon über die Beantragung eines möglichst milden Urteils einig war, den persönlichen Bericht an den Kurfürsten übernahm. Die eigentliche Arbeit blieb somit auf dem fiskal August Cham und dem Advokaten Dr. Martin Luffel sitzen,

beiden Dresdner Räte vom 11. September 1547 auf den Prozeß gegen die Gefangenen. Moritz verlangt darin, daß die Gefangenen ohne Ansehen der Person zu bestrafen sind, soweit sie schuldig befunden werden. Der Schöffner von Hohnstein wurde auf seine Bitte hin vom Amte der Untersuchung befreit und ihm die Bearbeitung des Amtserbbuches von Dresden übertragen. Konz. (Sibottendorfs Hand) D. Loc. 10187. Kopial zu Augsburg Bl. 29/30.

⁷⁾ Dieser war ja allerdings schon im Mai für das „peinliche“ Verhör vorgeschlagen. Ob er darnach dem Kurfürsten Bürgschaft für eine strenge Geschäftsführung geben mochte?

⁸⁾ Der fiskal bekleidete eine Stellung, die etwa der des heutigen Staatsanwalts entspricht.

⁹⁾ Brief vom 20. Januar 1548. Kop. D. Loc. 9142 Schwarzbuch Bl. 46.

deren Handschrift wir denn auch allein in den an verschiedenen Stellen im Hauptstaatsarchiv verstreuten Untersuchungsakten begegnen. Aber auch deren Eust am Werke ist nicht groß gewesen, wie sich im folgenden zeigen wird.

Die Instruktion vom 9. August¹⁰⁾ legte den Untersuchungsrichtern auf, am 15. August in Dresden, wohin alle Gefangenen aus dem ganzen Lande gebracht werden sollten, zu erscheinen und hier in Einzelverhören die Schuld der Angeklagten festzustellen. Bei leichteren Verfehlungen sollten sie auf Landesverweisung oder auf Freilassung gegen Bürgschaft erkennen. Vielleicht um die Gefängnisse in der Hauptstadt bald wieder zu entlasten, wurde weiter bestimmt, daß diejenigen, die bei Bestellung von Bürgen für ihre künftige gute Führung entlassen werden könnten, solange, bis sich vertrauenswürdige Bürgen fänden, in das Gefängnis ihres Heimatsortes zurückgebracht werden sollten. Der Rat in den betreffenden Städten sollte dann unter gleichzeitiger Weiteruntersuchung aller verdächtigen Momente immer schon über die Annehmbarkeit der genannten Bürgen an die Dresdner Räte berichten und von ihnen weiteren Bescheid erwarten. Würden Geldstrafen gerechtfertigt erscheinen, so sollten sie von den Untersuchungsrichtern nur mit Wissen der Dresdner Räte — eben Komerstadts und Miltizens — verhängt und die Gefangenen bis zur Bezahlung festgehalten werden. Solchen, die etwa am Leibe zu strafen seien und leugnen möchten, sollten die Untersuchungsrichter nach dem Verhör ihre gemachten Aussagen noch einmal vorlesen und eindringlich vorstellen und dann die Protokolle darüber an den Schöppenstuhl zu Leipzig einschicken und von ihm Belehrung nehmen, ob genügender Anlaß zur peinlichen Befragung, d. h. zur Folter, sei. Wenn sich gegen einen Gefangenen „lebendige“ Zeugen finden würden, so sollten deren Aussagen in Artikel verfaßt und dem Beschuldigten vorgetragen werden. Nachdem die Zeugen in Gegenwart eines von den Dresdner Räten oder der Kanzlei bestimmten unparteiischen Kommissars vor einem Notar nochmals verhört worden seien, sollten ihre Aussagen ebenso wie die Einwände der Angeklagten gleichfalls an den Leipziger Schöppenstuhl zur Begutachtung und Rechtsbelehrung eingesandt werden. Auch in allen irgendwie zweifelhaften Fällen sollte das Urteil des Schöppenstuhls als entscheidend gelten. Über die zum Tode Verurteilten sollte an dem Orte, wo sie gefangen seien, das peinliche Halsgericht gehalten und das Urteil nach öffentlicher Verlesung angeschlagen und

¹⁰⁾ Ausfertigung D. Loc. 9142 Schwarzbuch Bl. 18. Entwurf (teilweise von Sachs, teilweise von Mordeisen) D. Loc. 9142 Das Schwarzbuch Bl. 325 b/328.